

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	52 (1955)
Heft:	1
Artikel:	Ordnung
Autor:	Egloff, Robert
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836765

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FUSSLI AG, ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 11.20, für Postabonnenten Fr. 11.70

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

52. JAHRGANG

Nr. 1

1. JANUAR 1955

Ordnung

Von Dr. Robert Egloff, Basel

Wohl kaum zu irgendeiner andern Zeit des Jahres stellt sich dem Menschen das Problem der Ordnung, bewußt oder unbewußt, so intensiv wie um die Jahreswende. Der einzelne räumt unter seinem Haustrat auf, die Geschäftswelt zieht ihre Abschlußstriche, und der Staat tut in allen seinen Verwaltungszweigen das-selbe.

Ordnung kommt, etymologisch gesehen, von lateinisch *ordo*, die Reihe. Es ist ein Wort und ein Begriff, geschaffen von einem Volk, dessen Heere in geordneten Reihen kämpften, das durch seine Provinzen ordnende Straßen zog, und dem durch die Sprache selbst geordnetes, logisches Denken in Fleisch und Blut über-gegangen war.

Die Römer waren ein Herrschervolk, und die Ordnung ist das geistige Mittel, die Vielfalt des Lebendigen in Raum und Zeit zu beherrschen. Was in geordneten Reihen, in gerichteten Kolonnen, in gleichmäßigen Abschnitten, in geschichteten Stufen räumlich oder zeitlich neben-, hinter- oder übereinander steht, wird dem äußern und dem innern Auge leicht überschaubar. Überblick aber ist die erste Voraussetzung für das Beherrschende. Einsicht in das vorwaltende Gesetz ist die zweite, Wille zur Erfassung die dritte. Ordnung kann nur logisch begriffen werden. Begreifen kann nur der Geist.

Ordnung zu erhalten oder Ordnung zu schaffen, bedarf aber eines Willens. Denn überall im Leben sind zugleich mit den ordnenden Kräften die Mächte des Chaos am Werk. Jeder Garten, jede Buchführung, jede Gesellschaftsordnung, ja jede Zeitrechnung, sind allezeit bedroht vom Zerfall ins Chaos, ins Urwüchsige, wenn der menschliche Geist und der menschliche Wille nicht ständig sichten, prüfen und wehren. Erlahmen Geist und Wille, so überwuchern die Kräfte des Natürlichen die vom Menschen geschaffenen Ordnungen. Dies gilt für alle Lebens-gebiete: Plantage wird Urwald, Staat wird Anarchie, Sitte wird Unsitt, Sprache wird Stammeln, Musik wird Lärm – Kultur wird Barbarei. Zum Glück für den Menschen bleiben dann noch immer Ordnungen bestehen, die nicht unter seine

Herrschaft fallen: Wasser und Land, Tag und Nacht, Recht und Unrecht, Gut und Böse überdauern, in höhere Sphären entrückt, die zeitweilige Unordnung im Bereiche des Menschlichen.

Je kräftiger aber Geist und Wille ins wild wuchernde Leben einzugreifen vermögen, um so klarer heben sich überall die Ordnungen ab und prägen im Leben eines Volkes jenes Gesamtbild, das die Geschichtswissenschaft als Kultur bezeichnet. Ein hochentwickeltes Kulturvolk lebt in mehr Ordnungen als ein weniger entwickeltes, das „vielleicht ein geordnetes, gepflegtes“, also „kulti-viertes“ Heerwesen, aber etwa ein noch wenig entwickeltes Rechtswesen oder keine Mathematik, keine Musik usw. kennt.

Allerdings darf man nicht das ebenso gefährliche Extrem der Unordnung aus dem Auge verlieren. Wenn nämlich Geist und Wille ihre Herrschaft zu weit treiben und die Kräfte des Wandelbaren, man nenne sie Gemütskräfte oder sonstwie, radikal verbannen, dann gefriert die Ordnung zum Schematismus; das Leben endet in Erstarrung oder Leerlauf.

Ordnung darf nicht um ihrer selbst willen geschaffen und gesucht werden. Sie darf nie ihren eigentlichen Sinn vergessen, nämlich: die menschliche Existenz zu schützen, das menschliche Leben leichter, heller, reicher, schöner zu gestalten.

Richtig Ordnung zu schaffen und zu bewahren, erfordert eine schier übermenschliche Anstrengung. Diese Leistung erwächst aus dem Besitz jener Seelenkräfte, die kein Geringerer als Platon für seinen idealen Staat verlangt: Weisheit, die richtig sieht, Tapferkeit, die furchtlos eingreift, Gerechtigkeit, die alles berücksichtigt, und Mäßigung, die jede Übertreibung vermeidet.

Der Kampf zwischen Ordnung und Unordnung, d. h. die Bemühung um bestimmt erschaute Ordnungen im Staatsleben, geht zumeist unter großem Getöse vor sich und nennt sich Weltgeschichte. Stiller, wenig oder überhaupt nicht beachtet, spielt sich der gleiche Kampf auf einem für jeden Einzelnen wichtigen Felde ab, in seinem engsten Lebensraum, in seinem Heim. Er ist hier gewissermaßen „an der Tagesordnung“. Das Haus als Reichsgebiet der Familie, darin sich das Leben der kleinsten Zelle des Staates abwickelt, eröffnet einem kundigen Beobachter jederzeit Einblick in den jeweiligen „status“ des kleinen Staatswesens.

In der menschlichen Behausung prallen die vital lockern und die rational ordnenden Potenzen fast ständig aufeinander und ergeben eine Komponente, eine bestimmte Hausordnung, deren Veranschaulichungen geschichtlich aufzuzeigen eine reizvolle und aufschlußreiche Arbeit wäre. Es bedürfte allerdings umfassender Sammlung des einschlägigen Materials in Literatur, Kultur- und Kunstgeschichte. Wir greifen hier nur einige Beispiele heraus:

So wirft etwa die Entwicklungsgeschichte der Möbelstücke vom einfachen Wandbrett über die tiefe Truhe zur wahrhaft „kommoden“ Kommode des vernunftbegeisterten 18. Jahrhunderts ein Streiflicht auf das unermüdliche Bestreben, den ständig anwachsenden Hausrat „ordentlich“ und übersichtlich zu versorgen. – In der Kunstgeschichte gewähren die Genremaler, insbesondere die Niederländer, recht vielsagende Einblicke in den Zusammenhang zwischen häuslicher Ordnung und sozialem Stand oder Beruf. Ein Terborch oder ein Vermeer schwelgen in blitzsauberen, blanken Interieurs wohlhabender Handelsherren. Der Bauernmaler Ostade dagegen stellt sich in seinem eigenen Atelier als unent-

wegter Gegner jeglicher Aufräumarbeit vor. Er fühlt wie jener deutsche Maler in Rom, auf dessen morgenkühler Bude Eichendorffs Taugenichts Butter, Brot und Farbenleckse hübsch nebeneinander und das zugehörige Messer erst „nach langem Herumrascheln unter Papieren unter einem großen Packen“ findet. Nicht von ungefähr spricht man ja von einer „malerischen Unordnung“, wobei wir uns des Doppelsinnes dieses Ausdrucks bewußt bleiben wollen. Von der malerischen Unordnung ist es nicht mehr weit zur sogenannten „genialen“ Unordnung. Sie herrscht immer da, wo eine zweckbedingte Dynamik in die Statik der geordneten Dingwelt einbricht und sie zeitweilig durcheinanderwirft: Den Schreibtisch des vom Problem absorbierten Gelehrten, die Küche der Hausfrau, das Laboratorium des Alchimisten oder die Hobelbank des Bastlers. Solange der Urheber dieser Unordnung sich unbeirrt darin zurechtfindet und sein Ziel verfolgen kann, darf sie als schöpferisch bezeichnet werden.

Von einschneidender Bedeutung für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung ist der in einer Zeit und Gesellschaftsschicht herrschende Reinlichkeitsbegriff. Mit andern Worten, es kommt viel darauf an, was man als Schmutz empfindet. Ein Polytechniker soll folgende ebenso launige wie treffsichere Definition geprägt haben: Dreck ist Substanz am falschen Ort. Schmutz wäre also eine Art technologischer Unordnung. Je mehr aber der Mensch ins Reich der Substanz eindringt, um so befangener scheint seine Haltung zu werden. Der unbekümmerte, summarische Reinlichkeitsbegriff früherer Geschlechter ist verfeinert worden und übergipfelt sich schließlich in der Mikrobenangst. Das gewaltige Arsenal moderner Haushaltmaschinen oder die oft überpeinlichen Anforderungen modernster Säuglingshygieniker deuten in dieser Richtung. Ein Vergleich der eingebauten, elektrifizierten und in weißem Emaillack schimmernden Küche, wie sie jedes amerikanische Magazin in seinem Inseratenteil in endloser Variation vorspiegelt, mit dem rußgeschwärzten Rauchwinkel eines alten Bauernhauses sagt uns, wie herrlich weit wir es gebracht haben.

Doch nicht nur von Epoche zu Epoche, von Land zu Land oder von Stand zu Stand wechseln die Anschauungen über das, was sauber ist. Auch innerhalb eines Standes, von Haus zu Haus, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt ergeben sich Unterschiede. Gotthelfs Joggeli, der eine Frau sucht, findet auf mehreren hablichen Bauernhöfen ganz verschiedene Hausordnungen vor. Vielleicht aber wäre der zum guten Ende deutlich herausgestrichene Musterhaushalt Mareis nach unsern heutigen Begriffen nicht geordnet und sauber genug.

So wären denn Reinlichkeit und häusliche Ordnung relative, zeit- und umweltbedingte Größen? Gewiß. Es hängt viel davon ab, ob eine menschliche Behausung in einer wasserreichen Gegend oder in einer Steppe, inmitten eines verroßten Kohlenreviers oder in einem Park drin steht. Unsere Ordnungsbegriffe würden verschieden angesprochen, je nachdem wir den Festsaal des Inselkönigs Odysseus auf Ithaka beträten oder die Nürnberger „Prangkuchen“ Meister Martins des Küfers, wie sie uns E. T. A. Hoffmann schildert. Wahrscheinlich würde Frau Penelope mit dem ganzen Troß ihrer Mägde für ihr königliches Hauswesen eine weit schlechtere Zensur von uns erhalten als Rosa, die Nürnberger Handwerkerstochter des 16. Jahrhunderts. Ohne Zweifel besteht auch ein enges Verhältnis zwischen der Ordnung und dem verfügbaren Wohnraum. Je enger Menschen zusammenleben müssen, um so schwieriger gestaltet sich das Problem häuslicher Ordnung, und um so weniger sind wir eine solche zu erwarten geneigt.

Diesen relativierenden Erwägungen zum Trotz stellt sich aber der Mensch selber als das Maß. Seine Würde als Mensch setzt eine Grenze nach unten gegen die „grauenhafte Unordnung“ oder – sit venia verbo „Sau-Ordnung“, die ans Tierhafte grenzt. Gegen die „peinliche Ordnung“ nach oben macht er seine Lebensansprüche geltend. Zwischen diesen Extremen die menschenwürdige, lebendige Mitte immer wieder neu zu finden und zu verwirklichen, bedeutet eine geistige und sittliche Hochleistung. Sie ist um so höher zu bewerten, je eingeengter und drückender die äußeren Verhältnisse sind.

Jede Hausmutter, die in ihrer Häuslichkeit, sie mag noch so ärmlich oder erstickend sein, Tag um Tag gegen die „revolutionäre“ Dynamik des Lebens um die Statik der aufgeräumten Stube ringt, leistet eine Kulturarbeit, die leider nicht immer voll gewürdigt wird.

Die solothurnischen Altersheime

Dr. Otto Stebler, kant. Armensekretär, Solothurn

Es ist zweifellos das große Verdienst der Armen- und Hilfsvereine und der gemeinnützigen Gesellschaften des Kantons Solothurn, daß sie ihr besonderes Augenmerk den Greisen und armen betagten Leuten zuwandten. An der Jahresversammlung der kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 10. Dezember 1899 in Olten wurde die Errichtung eines kantonalen Armen- oder Bürgerasyls beschlossen. Dieses kantonale Armen- oder Bürgerasyl sollte den Gemeinden dazu dienen, ihre versorgungsbedürftigen Gemeindebürger zweckdienlich unterzubringen. Daneben wurde auch die Gründung eines kantonalen Alters- und Greisenasyls für ältere, alleinstehende und arbeitsunfähige Leute ins Auge gefaßt. Beide Vorhaben wurden als dringliche Bedürfnisse und als wichtigste Aufgabe der gemeinnützigen Bestrebungen um die Jahrhundertwende anerkannt.

Nachdem bereits namhafte Schenkungen an das zu gründende Altersasyl erfolgt waren, beschloß die Jahresversammlung der kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft am 23. Oktober 1904 die Errichtung der Stiftung „Solothurnisches Kantonales Armenasyl“, welcher der Regierungsrat am 28. November 1904 die Genehmigung erteilte. Auf Grund von Verhandlungen mit der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und nach Einverleibung der Hirt-Lack'schen Stiftung, wurde am 18. April 1914 ein Bauplatz auf dem Brunnerhof im Wengistein in Solothurn käuflich erworben und noch im gleichen Jahre mit dem Bau begonnen. Der kurz darauf ausgebrochene Erste Weltkrieg verzögerte das Bauvorhaben des Altersheimes, doch konnte immerhin am 1. Mai 1916 das Altersasyl Wengistein, das Platz für 30 Pensionäre aufweist, in Betrieb genommen werden.

Der Gedanke der Errichtung eines kantonalen Altersheimes durch die Bürgergemeinden und den Staat wurde auch während der Jahre des Ersten Weltkrieges aufrechterhalten. Am 13. Juli 1919 beschloß das Solothurnervolk, an die Erstellung eines kantonalen Bürgerheimes durch die Genossenschaft der Bürgergemeinden einen Beitrag von Fr. 400 000.– zu leisten. Mit dem gleichen Volksbeschuß wurde der Kantonsrat ermächtigt, für diese Aufwendung, sowie für eine Reihe anderer Fürsorgemaßnahmen zu gegebener Zeit ein Anleihen aufzunehmen.

In der Folge traten der Errichtung eines kantonalen Altersheimes mannigfache, vornehmlich aber finanzielle Schwierigkeiten entgegen, und es wurde der